

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/9/22 97/17/0448

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1998

Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg
L37155 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Salzburg
L37165 Kanalabgabe Salzburg
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;
BAO §93 Abs3 lita;
BewertungspunkteV Slbg 1978 §1 Abs1 litg;
B-VG Art18 Abs1;
InteressentenbeiträgeG Slbg 1962 §2 Abs4;
LAO Slbg 1963 §67 Abs3 lita;
VwRallg;

Rechtssatz

Hinsichtlich der Festlegung der Punkteeinheit mit drei Campinggästen in der Slbg BewertungspunkteV 1978 sind die bei Erlassung der Verordnung bestimmend gewesenen Faktoren weder in der Verordnung noch in der Begründung eines darauf gestützten Bescheides darzulegen (Hinweis: E 20.12.1996, 96/17/0451). Das in § 2 Abs 4 Slbg InteressentenbeiträgeG formulierte Erfordernis der "Zugrundelegung der jeweiligen fachlichen Erkenntnisse und Erfahrungen" ist einer Interpretation durch den Verordnungsgeber und einer Anwendung dieser Grundsätze bei Verordnungserlassung durchaus zugänglich, sodaß unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgebotes keine Bedenken dagegen bestehen.

Schlagworte

Verordnungen Verhältnis Verordnung - Bescheid VwRallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997170448.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at